

Satzung

des Vereins Blau Schwarz gegen Kinderkrebs

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Blau Schwarz gegen Kinderkrebs. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66701 Beckingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in (66701 Beckingen entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, besonders aber die Unterstützung von an Krebs erkrankten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern. Auch hat sich der Verein zum Ziel gesetzt eine Aufklärungskampagne über Neuroblastome bei Kleinkindern ins Leben zu rufen und die entsprechenden Untersuchungen als ein Teil der gesetzlichen Kindervorsorgeuntersuchungen einzugliedern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Aufklärungskampagnen zum Thema Neuroblastom, weiterhin werden Anträge gestellt um die Früherkennungsuntersuchungen zum Bestandteil der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern zu machen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits— oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Ob eine Vergütung ausbezahlt wird entscheidet die Vorstandssitzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) und (juristische) Person werden.
Juristische Personen werden bei Mitgliedsversammlungen durch den Geschäftsführer oder einer zur Vertretung befugten Person vertreten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzende/n
 - b) dem 2. Vorsitzenden/er
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung

der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Die Mitgliederversammlungen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,

b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,

c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle 2 Jahre, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das

Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es können jedoch auf Antrag einzelne Personen zugelassen werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

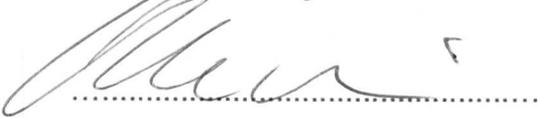
§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Kinderhospiz- und Palliativteam Saar und an die Fördergesellschaft Kinderkrebs-Neuroblastom-Forschung e.V.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beckingen, den 16.11.2023

S. Thelßen





J. Klein

S. D. Müller

J. B. Müller



Gründungsprotokoll des Vereins Blau Schwarz gegen Kinderkrebs

Am 16.11.2023 hielten die 7 Gründungsmitglieder des Vereins Blau Schwarz gegen Kinderkrebs eine Gründungsversammlung ab.

Persönlich anwesend waren:

Christian Engel

Jessika Engel

Fabienne Ruppenthal

Sarah Ruppenthal

Sandra Thielbeer

Torsten Thielbeer

Per Livestream ebenfalls zugeschaltet:

Kai Fischer

Es wurde über die folgenden Tagesordnungspunkte per Offener Abstimmung entschieden:

TOP 1. Wahl eines Versammlungsleiters

TOP 2. Wahl des Vorstands

TOP 3. Annahme der Satzung

TOP 4. Sonstiges

Zu TOP 1.

Die Gründungsversammlung begann mit den o.g. persönlich und per stream anwesenden Personen am Freitag, den 16.11.2023 um 16 Uhr.

Torsten Thielbeer stellte sich für den Posten des Versammlungsleiters zur Verfügung und wurde einstimmig gewählt.

Zu TOP 2.

Als Versammlungsleiter begann Herr Thielbeer umgehend damit den Vorstand wählen zu lassen.

Die erste zu besetzende Position war der erste Vorsitzende, Frau Sandra Thielbeer stellte sich für diese Position zur Wahl und wurde einstimmig gewählt. Sandra Thielbeer nahm die Wahl an.

Es wurde entschieden das Herr Thielbeer die Position des Versammlungsleiters niederlegt und die Versammlung von der 1. Vorsitzenden Sandra Thielbeer weitergeleitet wird.

Als zweite Position stand der 2. Vorsitzende zur Wahl für diese Position stellte sich Herr Engel Christian für Verfügung und wurde einstimmig gewählt. Herr Christian Engel nahm die Wahl an.

Die Dritte zu besetzende Position war der Posten des Schatzmeisters, für diese Position stellte sich Herr Torsten Thielbeer zur Wahl und wurde einstimmig gewählt. Herr Thielbeer nahm die Wahl an.

Weiterhin wurden noch andere Positionen wie folgt besetzt.:

3. Vorsitzende Frau Jessika Engel

Kassenprüfer Frau Fabienne Ruppenthal

Schriftwart Frau Sarah Ruppenthal

Beisitzer für die o.g. Positionen (keine Vorstandsarbeit) Kai Fischer.

Alle Personen wurden einstimmig gewählt und nahmen Ihre Wahl an.

Zu TOP 3.

Den Mitgliedern wurde die aktuelle Fassung der Satzung ausgeteilt.

Es gab keine Einwände über eine Offene Abstimmung wurde die Satzung angenommen und kann zur Eintragung ins Vereinsregister an den Notar weitergegeben werden.

Zu TOP4.

Es wurde in einer Offenen Diskussion darüber geredet, dass ein Vereinslogo zur besseren Identifikation erstellt werden müsse. Dies wurde vertagt bis der Verein eingetragen ist.

Um 17:25Uhr wurde die Versammlung durch die 1. Vorsitzende offiziell beendet.



1.Vorsitzende Sandra Thielbeer

Schriftwart Sarah Ruppenthal